

**SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN
ÜBER DIE ABWEICHUNG VON DEN HERSTELLUNGSMERKMALEN
IN DER STRASSE SEILERWEG IN DER GEMARKUNG HEROLZ**

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000, S. 2), und §§ 2 und 12 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schlüchtern vom 05.03.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.09.2002 folgende

Satzung der Stadt Schlüchtern über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen in der Straße Seilerweg in der Gemarkung Herolz,

beschlossen:

**§ 1
Herstellungsmerkmale**

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 05.03.2002 wurde auf der Ausbaustrecke auf die Erstellung von Gehwegen verzichtet; die übrigen Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, den 24.09.2002

Der Magistrat der
Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister